

**Satzung zur Änderung der Magisterordnung (Satzung)
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende mit ausländischem Studienabschluss
Vom 19. November 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 84

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28. Januar 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 7. Juli 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Magisterordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende mit ausländischem Studienabschluss vom 16. August 1990 (NBl. MBWJK Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H.-H S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
„Der Studiengang zum Erwerb des LL.M.-Grades soll auch als Vorstufe zum Erwerb des zeitlich und leistungsmäßig anspruchsvolleren rechtswissenschaftlichen Doktorgrades dienen“.
2. Die Überschrift „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. über vertiefte Kenntnisse in einem bestimmten Themenbereich verfügt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Ist die Prüfung bestanden, so verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
 1. im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Grad „Magistra Legum“ bzw. „Magister Legum“, Abkürzung: LL.M. (Kiel), oder
 2. im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 2 den Grad „Magistra Legum Internationalium“ bzw. „Magister Legum Internationalium“, Abkürzung: LL.M.Int. (Kiel).“
4. In § 2 Satz 2 werden die Worte „ein Institut“ durch die Worte „eine Einrichtung“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Immatrikulationsordnung“ durch das Wort „Einschreibordnung“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums mit fachlicher Ausrichtung im internationalen oder europäischen Recht an einer ausländischen Hochschule, das dem wissenschaftlichen Studium an einer deutschen Universität (mit Masterabschluss) entspricht.“
 - b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2) oder eine gleichwertige Sprachprüfung ist vor Einschreibung in den Magisterstudiengang nachzuweisen.

(3) Vor Einschreibung in den Magisterstudiengang ist die Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors der Fakultät nachzuweisen.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Pflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden zu belegen. Der Besuch einer Einführungsveranstaltung in das deutsche Rechtssystem ist für alle Kandidatinnen und Kandidaten Pflicht, sofern sie nicht nachweislich über entsprechende Kenntnisse verfügen.

(2) Als Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 werden Veranstaltungen über Rechtsgebiete, die ausschließlich aus der heimischen Rechtsordnung der Kandidatin oder des Kandidaten stammen, nicht anerkannt.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 4“.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Können so viele Leistungsnachweise angerechnet werden, dass damit ein Studienvolumen von mindestens acht Semesterwochenstunden i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen ist, so kann die Dauer des Aufbaustudiums auf ein Semester verkürzt werden.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ und wird der Halbsatz „ , mindestens jedoch drei Leistungsnachweise, “ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Prüferinnen“ das Wort „zweiten“ und hinter dem Wort „bestimmt“ der Klammerzusatz „(§ 2)“ eingefügt.

c) Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die schriftliche Prüfungsleistung kann in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit (schriftliches Referat im Seminar) erbracht werden. Für die Anfertigung der Klausuren wird ein Termin im Umfang von mindestens zwei, höchstens vier Stunden angesetzt.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.“

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ferner eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Textteil im Umfang von 80.000 bis 140.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten anzufertigen. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt das Thema der Arbeit in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor der Fakultät, die oder der sich damit auch zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. Das Thema der Arbeit wird spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters festgelegt. Die Arbeit soll zum Ende des Studienjahres vorgelegt werden. Sie soll in deutscher, kann aber im Einverständnis mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

(6) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor und einer oder einem zweiten, vom Dekanat zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer bewertet.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „seiner oder ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine bereits ausgehändigte Magisterurkunde ist einzuziehen.“
- c) In Absatz 6 werden die Worte „der Prüferinnen und Prüfer“ gestrichen.

11. Die Überschrift „II. Besondere Bestimmungen“ wird gestrichen.

12. §§ 9 bis 11 werden gestrichen.

13. Der bisherige § 12 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 1 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 7 ersetzt durch den Satz: „Bei größeren Abweichungen gelten die entsprechenden Regelungen der Promotionsordnung.“
- c) Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in zwei Dritteln, mindestens aber in vier der Einzelprüfungen zu den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 belegten Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 16 Semesterwochenstunden und in der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.
(4) Die Wiederholung von Einzelprüfungen ist nicht zulässig.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Ergebnis aller Einzelprüfungen gewichtet nach der Anzahl der Semesterwochenstunden und dem Ergebnis der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit in dem Verhältnis 60 zu 40 Prozent. Hat die Kandidatin oder der Kandidat Einzelprüfungen bestanden, die über den Mindestumfang von 16 Semesterwochenstunden hinausgehen, so kann sie oder er wählen, welche Einzelprüfungen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden; alternativ errechnet sich die Gesamtnote aus dem Ergebnis sämtlicher bestandener Einzelprüfungen und dem Ergebnis der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit in dem Verhältnis 70 zu 30 Prozent. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

18 bis 14,00	= summa cum laude (ausgezeichnet)
13,99 bis 11,50	= magna cum laude (sehr gut)
11,49 bis 9,00	= cum laude (gut)
8,99 bis 6,50	= satis bene (befriedigend)
6,49 bis 4,00	= rite (ausreichend)
3,99 bis 0	= insufficienter (nicht ausreichend)“.

14. Der bisherige § 13 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Wiederholung der Magisterprüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Magisterprüfung binnen Jahresfrist einmal wiederholt werden. Bestandene Einzelprüfungen und eine bestandene schriftliche wissenschaftliche Arbeit sind auf die erneute Prüfung anzurechnen“.

15. Der bisherige § 14 wird zu § 11 und wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In dem Zeugnis werden die erreichte Note der Gesamtpfprüfung, die thematische Ausrichtung des Studiums nach § 1 Abs. 1 sowie das Thema der wissenschaftlichen Arbeit und deren Note ausgewiesen.“

16. Der bisherige § 15 wird zu § 12 und wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Es findet die Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität vom 6. August 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 407) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung keine speziellere Regelung ergibt.“

17. Folgender § 13 wird angefügt:

„§ 13 Kooperationsprogramme

Die Durchführung gemeinsamer Studiengänge mit ausländischen Universitäten mit dem Ziel des Erwerbs eines Grades im Sinne von § 1 Abs. 2 kann durch Vereinbarung geregelt werden. Die Absicht, derartige Vereinbarungen abzuschließen, ist dem Konvent rechtzeitig anzuzeigen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Konvents.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich um das Aufbaustudium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beworben haben, bleibt die Magisterordnung vom 16. August 1990 (NBl. KM. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2004 (NBl. MWFK. Schl.-H.-H- S. 111), maßgebend. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist die vorliegende Änderungssatzung rückwirkend anzuwenden.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde mit Schreiben vom 18. November 2010 erteilt.

Kiel, den 19. November 2010

Prof. Dr. Alexander Trunk
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel